



Terminsvollmacht

gemäß § 141 Abs. 3 ZPO

Den Rechtsanwälten

Martin Rößler • Thomas Richter • Peter Jonas
• Julia Schoberth • Katharina Bold

wird in Sachen

Terminsvollmacht

gemäß § 141 Abs. 3 ZPO erteilt.

Die Rechtsanwälte sind vollumfänglich in den Sachstand und unseren, den konkreten Streitgegenstand betreffenden Wissensstand, eingewiesen und zu Vergleichsabschlüssen ermächtigt, wobei es den Rechtsanwälten freigestellt ist, zu entscheiden, ob ein widerruflicher oder unwiderruflicher Vergleich abgeschlossen wird. Die Bevollmächtigung bezieht sich auf alle Termine und Folgetermine.

Die Vollmacht ermächtigt zur Abgabe aller gebotenen Erklärungen.

Ort

Datum

Unterschrift